

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zürich, 30. September 2008

**Vernehmlassung zur Revision des
Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Juni 2008 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Die Revision des UWG und die damit beabsichtigte Stärkung der Lauterkeit des Wettbewerbs wird grundsätzlich begrüsst. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung unlauterer Praktiken bei Registereinträgen und Schneeballsystemen. Abgelehnt wird hingegen die Einführung einer abstrakten Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Missbräuche müssen bekämpft werden, aber eine Marktüberwachung mittels umfassender Inhaltskontrolle ist abzulehnen. Der systematischen Unterstellung von Dienstleistungen unter die Preisbekanntgabepflicht steht economiesuisse kritisch gegenüber. Die Notwendigkeit des vorgeschlagenen Systemwechsels bedarf einer nochmaligen Prüfung. Bei einem allfälligen Systemwechsel sind Einschränkungen oder Ausnahmen nötig, insbesondere um die Praxistauglichkeit zu gewährleisten.

1. Registereinträge und Schneeballsysteme (Art. 3a und 3b UWG)

Das Fehlen eines klaren Tatbestands betreffend Registereintrags-Schwindel und Schneeballsysteme erweist sich heute als Nachteil. Unternehmen weisen immer wieder auf unseriöse Geschäftspraktiken hin, die bestätigen, dass der Missbrauch mit intransparenten Offertformularen respektive mit als Rechnungen verschleierte Offerten für teure Eintragungen in Registern aller Art mit geringem oder gar keinem Nutzen tatsächlich gross ist. Adressaten solcher Akquirierungsaktivitäten sind meist KMU, aber auch Grossbetriebe und Freiberufliche.

Da viele dieser Anbieter bewusst unlauter und irreführend handeln, unterziehen sie sich auch nicht einer Selbstkontrollorganisation einer Branche wie der Lauterkeitskommission. In solchen Fällen ist es daher angemessen, verschärfte gesetzliche Regelungen zu erlassen, da gegen solche unseriösen Anbieter nur mit den Mitteln der staatlichen Rechtsdurchsetzung vorgegangen werden kann (insbesondere mittels Strafverfahren, was durch die vorliegende Bestimmung gewährleistet ist). Indem im neuen Art. 3a nun präzise umschrieben wird, wer womit den Tatbestand des unlauteren Handelns erfüllt, wird ein zweckmässiger lauterkeitsrechtlicher Rahmen gesetzt, mit dem ein von der Wirtschaft als Ärgernis empfundenen Geschäftsgebahren wirksam bekämpft werden kann.

Schneeballsysteme richten sich weniger gegen Firmen als vielmehr gegen Private. Die an diese gerichteten Kettenbriefe sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in irgendeiner Form mit Geldeinsatz verbunden sind und/oder pyramiden- bzw. lawinenähnliche Verkaufs- und Vertriebsysteme darstellen. Angesichts der immer wieder entstandenen wirtschaftlichen Schäden ist die Notwendigkeit ausgewiesen, im neuen Art. 3b E-UWG die Kriterien klar aufzulisten, nach denen eine Transaktion als „unlauter“ zu qualifizieren ist. Bei der Formulierung ist aber zu gewährleisten, dass das revidierte UWG nicht sämtliche Systeme erfasst, bei denen ein Mitglied als Gegenleistung für die Rekrutierung eines neuen Mitglieds einen Vorteil erhält (wie es beispielsweise bei Zeitungen oder Clubs praktiziert wird). Insbesondere der relativ offene Art. 3b Abs. 2 lit. e VE-UWG ist unter diesem Aspekt präziser zu formulieren.

2. Abstrakte Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Überschüssender Eingriff in die Vertragsfreiheit

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einführung der abstrakten Inhaltskontrolle könnte in Zukunft ein Gericht einen Vertrag bzw. die ihm zugrunde liegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auch dann als unlauter erklären, wenn die Vereinbarung dem übereinstimmenden freien Willen der Parteien entspricht, vom dispositiven Gesetzesrecht jedoch erheblich abweicht. Das erscheint als *überschüssender Eingriff in die Vertragsfreiheit*. Dies ist umso problematischer, als nicht nur die Konsumentenorganisationen ein Klagerecht haben, sondern dasjenige des Bundes auch noch ausgeweitet werden soll (vgl. weiter unten Ziffer 4 zu Art. 10 Abs. 3 E-UWG).

2.2 Abstrakte Inhaltskontrolle unnötig

Die Einführung einer abstrakten Inhaltskontrolle ist nicht nötig. Bereits heute greift in konkreten Missbrauchsfällen eine Inhaltskontrolle. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegen zwingendes Recht verstossen, sind ungültig. Insbesondere führt ein unmöglicher, widerrechtlicher oder unsittlicher Inhalt eines Vertrags gemäss Art. 20 Abs. 1 OR zur Nichtigkeit. Gemäss Rechtsprechung werden AGB auch nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Konsument die Möglichkeit hatte, sich vom Inhalt der AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu verschaffen. Weiter führt auch die Anwendung der so genannten Ungewöhnlichkeitsregel in der Praxis zu einer Art faktischen Inhaltskontrolle: Musste der akzeptierende Vertragspartner nach Treu und Glauben mit einer bestimmten Klausel nicht rechnen, so findet diese keine Anwendung, wenn die Klausel ungewöhnlich ist. Mehrdeutig formulierte Klauseln werden zudem nach der so genannten Unklarheitenregel durch die Gerichte immer zu Lasten desjenigen ausgelegt, der sie verfasst hat. Klauseln, die den Konsumenten schlechter stellen, werden nach Möglichkeit eng ausgelegt. Weiter bezeichnet Art. 7 Abs. 2 lit. c des Kartellgesetzes die Erzwingung unangemessener Geschäftsbedingungen durch einen marktbeherrschenden Anbieter als unzulässige Verhaltensweise. Liegt keine Wahlmöglichkeit vor, greift damit die kartellgesetzliche Regelung. Zudem bestehen in heiklen Bereichen wie zum Beispiel im Konsumkreditwesen bereits heute detaillierte gesetzliche Vorschriften über die AGB.

2.3 Konkrete Umstände mitberücksichtigen

Beim Vertragsabschluss können Umstände ins Gewicht fallen, die bei einer Inhaltskontrolle ebenfalls berücksichtigt werden müssten. Als fiktives Beispiel kann etwa ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss genannt werden, der es einem Anbieter im Gegenzug erlaubt, dem Kunden ein stark verbilligtes Produkt zur Verfügung zu stellen.

2.4 Verwischung zwischen zwingendem und dispositivem Recht

Mit der vorgeschlagenen abstrakten Inhaltskontrolle wird die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen zwingendem und dispositivem Recht verwischt. AGBs könnten nur noch sehr beschränkt dazu dienen, das dispositive Recht zu verändern. Dieses wird so faktisch zu zwingendem Recht und schränkt damit die Vertragsfreiheit im Bereich der nicht individuell ausgehandelten Verträge unverhältnismässig stark ein. Würde Art. 8 E-UWG in der vorgeschlagenen Form in Kraft treten, müssten eine Vielzahl von Standardverträgen auf ihre vermutete Vereinbarkeit mit dem neuen Artikel überprüft und falls notwendig angepasst werden. Selbst nach einer Anpassung der Standardverträge bliebe eine Rechtsunsicherheit bestehen, es sei denn, in den Standardverträgen würde jeweils die dispositive gesetzliche Regelung unverändert übernommen. Beispielsweise könnte folgende Frage auftauchen: Nachdem die gesetzliche Ordnung grundsätzlich eine unbeschränkte Haftung vorsieht, wäre eine vertragliche Haftungsbeschränkung derart von der dispositiven gesetzlichen Ordnung abweichend, dass sie ungültig wäre? Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde für die Unternehmen zu Haftungspotenzialen von nur schwierig abschätzbarem Umfang führen. Letztlich würde sich dies wohl auch auf die Preisgestaltung auswirken.

2.5 Schwierige Umsetzung bei Innominatkontrakten

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ein sinnvolles und notwendiges Mittel, um im Massenmarkt Verträge abschliessen zu können. Oft werden dabei Vertragsverhältnisse definiert, die nicht positivrechtlich als Nominatverträge geregelt sind. So handelt es sich etwa bei den wichtigsten Verträgen der Telekommunikationsbranche ausschliesslich um Innominatkontrakte. Eine objektive Gewichtung, ob eine Regelung erheblich von der gesetzlichen Regelung abweicht oder die Rechte und Pflichten gerecht verteilt sind, wird bei solchen Verträgen meist kaum möglich sein. Erforderlich wäre eine globale Bewertung nicht nur der kontrollierten Klausel, sondern des gesamten Vertrages. Das Ergebnis würde dabei stark von den Bewertungskriterien abhängen.

2.6 Quelle neuer Rechtsunsicherheiten

Im Wortlaut des revidierten Art. 8 UWG hat es zahlreiche interpretationsbedürftige Begriffe. So ist beispielsweise unklar, was unter einer "gegen Treu und Glauben verstossenden Weise", einer "erheblichen Abweichung" oder einer "erheblich widersprechenden Verteilung von Rechten und Pflichten" zu verstehen ist. Durch die mangelnde Klarheit ist die Rechtssicherheit gefährdet, und es wird der richterlichen Praxis ein zu weiter Ermessensspielraum eröffnet. Auch mit Blick auf die Rechtslage bei unseren europäischen Nachbarn ist festzustellen, dass zum Beispiel in Deutschland die Gesetzgebung über AGB auch zu Konfusion geführt hat. Das bewegt beispielsweise deutsche Unternehmen dazu, deutsches Recht, wo möglich, wegzubedingen und zum Beispiel Schweizer Recht für anwendbar zu erklären.

2.7 Vorschlag schiesst über EU-Regelung hinaus

Der revidierte Art. 8 UWG hätte (über die Generalklausel von Art. 2 UWG) für Anbieter und Abnehmer sämtlicher Stufen Geltung. Dies im Gegensatz zu Art. 3 der EU-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln, welche nur für Konsumenten gilt. Ein derart überschüssende Regulierung von Art. 8 UWG, die selbst institutionelle Anleger und Grossfirmen umfasst, wäre nicht gerechtfertigt. Zwar kann es auch im B2B-Bereich, insbesondere in KMU-Verhältnissen zu problematischen Fälle im Zusammenhang mit AGB kommen. Hier greifen aber die oben in Ziffer 2.2 erwähnten Grundsätze. Eine Legiferierung im Sinne der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze könnte zwar deren Klarheit und Verständlichkeit verbessern, was im B2B-Bereich vor allem für KMU nützlich sein könnte. Eine Legiferierung im Sinne des vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 8 VE-UWG im B2B-Bereich wäre hingegen nicht im Interesse der Schweizer Unternehmen.

2.8 Eventualiter: Anpassungen im vorgeschlagenen Wortlaut und Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 8 VE-UWG

Der Bundesrat schlägt vor, die als einschränkende Voraussetzung in Art. 8 verwendete Formulierung „in irreführender Weise“ durch die Formulierung „in gegen Treu und Glauben verstossender Weise“ zu ersetzen. Die Einschränkung soll aber nur noch für Buchstabe a gelten. Das würde zu einer erheblichen Erweiterung des richterlichen Ermessensspielraums führen. Die vom Bundesrat im Vorentwurf vorgeschlagene Formulierung würde letztlich zu einem Widerspruch zum Grundsatz des UWG führen, wonach unlauteres Handeln von einem Verstoss gegen Treu und Glauben geprägt ist. Selbst die oben genannte EU-Richtlinie verlangt für die Bejahung der

Missbräuchlichkeit das Vorliegen eines Verstosses gegen Treu und Glaube. Würde diese Voraussetzung für Art. 8 lit. b VE-UWG wegfallen, würde dies zu einem eigentlichen Systembruch im UWG führen. Sollte auf die Revision von Art. 8 UWG nicht gänzlich verzichtet werden, so muss deshalb zumindest die einschränkende Voraussetzung des Verstosses gegen Treu und Glauben auch für Buchstabe b („... eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten...“) gelten. Weiter müsste, sollte auf die Revision von Art. 8 nicht gänzlich verzichtet werden, seine Geltung auf Verträge mit Konsumenten beschränkt werden.

3. Preisbekanntgabe bei Dienstleistungen (Art. 16)

3.1 Problematische Punkte des Vorschlags

Die Tatsache, dass heute für zahlreiche Dienstleistungen die Preisbekanntgabepflicht – anders als für Waren – nicht gilt, mag auf den ersten Blick als inkonsequent erscheinen. Es gilt aber, die Unterschiede zwischen Waren und Dienstleistungen im Auge zu behalten:

- Während Waren vorbestehend sind, sind Dienstleistungen immer individuell und es ist daher in vielen Fällen schwierig, vorgängig einen tatsächlich zu bezahlenden Preis zu definieren. Als Beispiel für diese Schwierigkeit wurde uns vom Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie die Reparatur einer mechanischen Uhr genannt. Je nach Komplexität der Mechanik und des Schadens sowie der durchzuführenden Arbeiten können die Preise für solche Dienstleistungen sehr unterschiedlich sein.
- Die Kategorie "Dienstleistungen" weist zudem eine ungleich höhere Vielfalt sowie Komplexität auf als die Kategorie "Waren". Ein Ausnahmekatalog i.S.v. Art. 16 Abs. 2 VE-UWG wäre deshalb gleichermassen aufwändig zu gestalten bzw. bewirtschaften.

Die Erläuterungen zum Vorentwurf des Bundesrats gehen auf diese grundlegenden Unterschiede zwischen Waren und Dienstleistungen leider nicht ein.

Die bisherige Lösung, wonach bei einzelnen, spezifisch benannten Dienstleistungen eine Preisbekanntgabepflicht besteht, hat sich bewährt. Der Bundesrat kann im Einzelfall somit prüfen, ob eine Dienstleistung in der Regel auf dem Markt standardisiert erbracht wird und somit auch eine Preisbekanntgabepflicht praktisch und angemessen ist. Auch die im erläuternden Bericht erwähnte EU-Richtlinie begrenzt die Preisbekanntgabepflicht auf bestimmte konsumrelevante Bereiche. Dies ist sinnvoller als eine Generalklausel mit Ausnahmekatalog.

Der Vorschlag ist im Weiteren aus folgenden Gründen problematisch:

- Begriff des Konsumenten:
Der Begriff des Konsumenten im Sinne des UWG in Verbindung mit dem angestrebten Systemwechsel hätte die Unterstellung einer beträchtlichen Anzahl der direkt an private Endverbraucher angebotenen Dienstleistungen unter das Re-

gime von Art. 16 E-UWG zur Folge. Besonders problematisch ist dies für das Bankgeschäft. Während im Aufsichtsrecht (z.B. hinsichtlich Informations- und Aufklärungspflichten) klar zwischen schutzwürdigen und nicht schutzbedürftigen Anlegern unterschieden wird, erfasst Art. 16 E-UWG Konsumenten generell und somit grundsätzlich auch institutionelle Anleger. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, Kunden, die von Gesetzes wegen keinen besonderen Schutz bedürfen, nun auf diesem Wege eine besondere Behandlung zukommen zu lassen. Auch würde die Erbringung der Dienstleistungen für diese Kunden wesentlich komplizierter und teurer.

- **Praktische Schwierigkeiten:**
Der "tatsächlich zu bezahlende Preis" erweist sich in Abhängigkeit von der Dienstleistung jeweils als unterschiedlich bekanntgabefähig. Eine verlässliche, vorgängige Angabe des Preises in Schweizerfranken wäre in vielen Fällen nicht (z.B. bei Börsengeschäften, deren Preis naturgemäss starken Schwankungen unterliegt) – bzw. wenn überhaupt - nur mit grossem Aufwand realisierbar.
- **Überschiessende Regulierung:**
Eine pauschale Preisbekanntgabepflicht für Dienstleistungen schiesst über das eigentliche Ziel der Preisbekanntgabe hinaus (Art. 1 PBV: Preise müssen klar und miteinander vergleichbar sein und irreführende Preisangaben verhindert werden). Diejenigen Dienstleistungen, bei denen ein breites Bedürfnis nach vereinfachten Preisangaben besteht, unterstehen bereits heute der Bekanntgabepflicht.

3.2 Lösungs-Alternativen

A) Ergänzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung (Art. 16 E-UWG) mit Einschränkungen bezüglich der Preisbekanntgabepflicht

- So sollte insbesondere explizit eine Begrenzung auf standardisierte Dienstleistungen bzw. das Massengeschäft vorgesehen werden. Dies entspricht der heutigen Praxis (vgl. seco-Informationsblatt zur Preisbekanntgabe und Werbung bei Bank- und bankähnlichen Dienstleistungen (Fassung vom 1. Januar 2006). Dieses erläutert, dass die Preisbekanntgabeverordnung nur auf standardisierte Angebote (Massengeschäft) und nicht auf individuelle Offerten anwendbar ist.
- Ebenfalls wünschenswert ist eine Einschränkung hinsichtlich Dienstleistungen, deren Preis volatil ist, an einem Markt gebildet bzw. innert kurzer Zeit erheblich ändern kann. So sollten Dienstleistungen, deren Preise (z.B. auf dem Finanzmarkt) Schwankungen unterliegen, von der Pflicht zur Preisbekanntgabe ausgenommen werden. Beim börslichen und ausserbörslichen Wertschriftenhandel und bei anderen Handelstätigkeiten, wie etwa Devisen- und Bondhandel, strukturierten Produkten usw. werden die Kurse am Markt oder durch einen Market Maker – und jeweils nach Auftragserteilung – gebildet, womit dem „Konsumenten“ der Preis nicht vor Ausführung und bekannt gegeben werden kann.

- Zudem sollte eine Ausnahme von der Preisbekanntgabepflicht im Geschäftsverkehr mit professionellen Gegenparteien wie z.B. institutionellen Parteien vorgesehen werden. Diese Gegenparteien bedürfen keines besonderen Schutzes und sind in der Lage, den Preis einer von ihnen gewünschten Dienstleistung auch indirekt zu eruieren und zu verstehen. Die Anwendung der rigiden Preisbekanntgabeverordnung auf solche Kunden wäre geradezu widersinnig und widerspricht dem in der Banken- und Finanzindustrie geltenden aufsichtsrechtlichen Grundsatz, dass nur schutzwürdige Anleger durch Gesetzesvorschriften besonders zu schützen sind.

B) Expliziter Katalog von auszunehmenden Dienstleistungen in der bundesrätlichen Verordnung, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 E-UWG

Dieser Katalog sollte sich hinsichtlich bestimmter Dienstleistungen insbesondere auf die mangelnde Schutzbedürftigkeit gewisser Dienstleistungsempfänger oder auf die technischen Schwierigkeiten bei der Angabe eines Preises stützen.

In jedem Fall sollte an der heute geltenden Praxis auch in der revidierten resp. neuen Preisbekanntgabeverordnung des Bundesrates nach Art. 16 Abs. 2 E-UWG festgehalten werden. So sollen Preise weiterhin durch Preislisten, im Internet oder auf andere leicht zugängliche Weise bekannt gegeben werden können – die Pflicht zur Preisbekanntgabe beinhaltet nicht, dass Preise dem Kunden individuell mitgeteilt werden müssen. Weiter sollen Gebühren, Kommissionen oder Spesen, die bei der Leistungserbringung von Dritten erhoben werden, weiterhin von den Bestimmungen zur Preisbekanntgabe vor dem Kaufentscheid ausgenommen werden.

3.3 Vorbehalt von Spezialregelungen

Gemäss Art. 16 Abs. 3 VE-UWG sind Spezialregelungen zur Preisbekanntgabe in anderen Erlassen des Bundes, insbesondere im Bereich des Messwesens, vorbehalten. Von Seiten der Versicherungswirtschaft wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle insbesondere auch auf das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag zu verweisen ist, welches u.a. die erforderlichen Angaben über die geschuldeten Prämien regelt.

4. Rechtsdurchsetzung

4.1 Staatseingriffe in Vertragsfreiheit Privater verhindern

Die Bestimmung nach geltendem Recht, dass der Bund gegen unlautere Geschäftspraktiken nur intervenieren kann, wenn eine Person oder Firma aus der Schweiz die wirtschaftlichen Interessen von im Ausland ansässigen Unternehmen oder Kunden beeinträchtigt und damit das Ansehen der Schweiz im Ausland schädigt, schützt in der Schweiz domizilierte Unternehmen und Konsumenten weniger gut als im Ausland ansässige. Der neue Art. 10 Abs. 3 erweitert neu die Möglichkeiten für ein Eingreifen von Amtes wegen, zumindest wenn kollektive Interessen betroffen sind. Ein Teil unserer Mitglieder verneint die Notwendigkeit der Ausdehnung des Klagerechts des Bundes. Immerhin verzichtet der Bundesrat zu Recht auf die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit der Übertragung der Verteidigung kollektiver Interessen auf

Konsumentenorganisationen unter Gewährung finanzieller Anreize, um Fälle „vor Gericht zu tragen“. Problematisch ist bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung, dass die Verbindung mit der vorgeschlagenen abstrakten Inhaltskontrolle von AGB Art. 10 Abs. 3 lit. b UWG zu weitgehende Eingriffsmöglichkeiten des Staats in die Vertragsfreiheit von Privaten nach sich ziehen würde. Dies ist aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Zumindest müssten die Eingriffsmöglichkeiten des Bundes klar und restriktiv festgehalten werden. Die Formulierung „wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn die Interessen einer Mehrzahl von Personen oder einer Gruppe von Angehörigen einer Branche oder andere Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind“ ist jedenfalls viel zu offen. Vor diesem Hintergrund stehen wir auch der im erläuternden Bericht erwähnten Aufstockung der personellen Ressourcen beim Bund kritisch gegenüber.

Die in Art. 10 Abs. 4 VE-UWG vorgeschlagene Informationsmöglichkeit des Bundes kann durchaus ein schnelles, kostengünstiges, effektives und damit zu begrüssendes Mittel sein. Allerdings darf nicht bereits das öffentliche Interesse für sich alleine als Grund für das Ergreifen einer solchen Massnahme genügen, sondern es soll ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen müssen. Zudem ist vor einer Information der Öffentlichkeit die Unlauterkeit des entsprechenden Verhaltens gerichtlich festzustellen.

4.2 Datenschutzaspekte prüfen

Die Globalisierung und das Internet haben zu einer erheblichen Zunahme grenzüberschreitender unlauterer Geschäftspraktiken geführt. Die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit ausländischen Partnerbehörden gemäss den neuen Art. 21 und 22 VE-UWG ist daher als Voraussetzung für eine effiziente Bekämpfung grenzüberschreitender Betrügereien grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist eine genaue Prüfung der vorgeschlagenen Möglichkeit zur Datenbekanntgabe aus datenschutzrechtlicher Perspektive angezeigt. Weiter ist auch in diesem Bereich der Grundsatz der Unschuldsvermutung zu respektieren und von den ausländischen Behörden die Einhaltung derselben Prinzipien und Schranken zu fordern.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Furrer
Stv. Leiter Wettbewerb und Regulatorisches